

## **Satzung der Stadt Eggesin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“**

vom 10.02.2006<sup>1</sup>, in der Fassung der 5. Änderung vom 26.04.2021<sup>2</sup>

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Eggesin ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ (WBV), der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem WBV können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Stadt Eggesin besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Stadt Eggesin hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

### **§ 2 Gegenstand der Gebühr**

- (1) Die von der Stadt Eggesin nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Eggesin. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Stadt Eggesin bevorteilt.
- (2) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Eggesin durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

---

<sup>1</sup> Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 06/05 vom 16.05.2006

<sup>2</sup> 1. Änderung: Homepage <http://www.eggesin.de> am 23.11.2016;  
2. Änderung: Homepage <http://www.eggesin.de> am 20.12.2017;  
3. Änderung: Homepage <http://www.eggesin.de> am 26.11.2018;  
4. Änderung: Homepage <https://www.eggesin.de> am 05.11.2019;  
5. Änderung: Homepage <https://www.eggesin.de> am 17.06.2021

### § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absätze 3 bis 5 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Eggesin. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je ha
  - a) Offene Landschaft 14,22 EUR
  - b) Ödland 7,97 EUR
  - c) Gewässer 7,97 EUR
  - d) Wald, Gehölz 11,72 EUR
  - e) Gebäude-, Betriebs-, Verkehrsfläche 26,72 EUR
  - f) Sonstige Fläche 22,97 EUR
  - g) für Vorteilsflächen für die Schöpfwerks- und Deichunterhaltung
    - im Einzugsgebiet Polder 2 23,37 EUR
    - im Einzugsgebiet Polder 3-5 25,48 EUR
    - im Einzugsgebiet Polder 6 35,67 EUR
    - im Einzugsgebiet Polder 7 9,03 EUR
    - im Einzugsgebiet Polder 10-11 17,30 EUR
    - im Einzugsgebiet Polder Winkelmannsgraben 90,33 EUR
- (4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallene Gebühr getrennt zu ermitteln.

### § 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt Eggesin die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 5 Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 01.01. des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht.
- (3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Stadt Eggesin über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden. Die Gebühren sind dann zu den gleichen Zeitpunkten und mit den entsprechenden Teilbeträgen wie die Grundsteuer zur Zahlung fällig.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 7 (Inkrafttreten)**

Gebührenkalkulation zur **5. Satzung zur Änderung** der Satzung der Stadt Eggesin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

## Gebührenkalkulation

Grundlage der Kalkulation sind die Bescheide des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“, mit Sitz in Ueckermünde (WBV UEM), vom 27.02. und 25.05.2020 inkl. Anlagen für die Stadt Eggesin, sowie dem Antrag auf Ratenzahlung vom 13.06.2019 und die Genehmigung vom 05.09.2019.

Die Beiträge, die von den Mitgliedern an den Verband zu leisten sind, werden in Beitragseinheiten (BE) ausgedrückt. Jede Gemeinde wird mit ihrer Gesamtfläche einer Beitragsklasse zugeordnet, die sich aus der Dichte der Gewässer zweiter Ordnung in Meter pro Hektar (m/ha) dieser Fläche ergibt.

Die Stadt Eggesin ist in der Beitragsklasse 2 mit einer Gewässerdichte von 6,06 m/ha Fläche eingeteilt. Der Faktor beträgt 1. Daher entspricht 1 Hektar 1 BE.

### 1. Umlage der Beitragsforderung nach Fläche

In seinem Beitragsbuch vom 07.01.2020 hat der Wasser- und Bodenverband „Uecker-Haffküste“ insgesamt 22 relevante Nutzungsarten zusammengefasst.

Da der Faktor 1 beträgt, ist die bereinigte Gemeindefläche der Grund-BE gleichzusetzen.

Flächen, die die Tätigkeit des Verbandes besonders intensivieren, werden mit einem Zuschlag zur Beitragseinheit belegt. Flächen, die für die Gewässerunterhaltung von Vorteil sind und ökologischen Zielen dienen, erhalten einen Abschlag zur jeweiligen BE.

Für die 22 Nutzungsarten ergeben sich daraus die einzelnen Beitragseinheiten (BE), insgesamt für die Stadt Eggesin 3012,45 BE.

Pro BE werden 12,50 € vom WBV erhoben. Folgende gekürzte Tabelle ergibt sich daraus:

Nr.	Nutzungsart	bereinigte Gemeindefläche (ha)	Grund-BE (Fl.xFakt.)	Ab-/Zuschlag (%)	Beitrags- einheiten	Beitrag
1	Flächen ohne Zu- u. Abschläge	95,8791	95,88	0%	95,8791	1.198,49 €
3	Wohnbaufläche	124,2645	124,26	100%	248,5290	3.106,61 €
4	Industrie - u. Gewerbefläche	16,5277	16,53	100%	33,0554	413,19 €
7	Industrie/Gewerbe	26,2417	26,24	100%	52,4834	656,04 €
9	Freifläche Industrie u. Gewerbe	29,7911	29,79	100%	59,5822	744,78 €
10	Industrie/Gewerbe Produktion	9,7395	9,74	100%	19,4790	243,49 €
15	Fläche gemischter Nutzung	31,9002	31,90	70%	54,2303	677,88 €
16	Flächen besonderer funktionaler Prägung	126,8226	126,82	70%	215,5984	2.694,98 €
19	Parken	5,3536	5,35	100%	10,7072	133,84 €
23	Straßenverkehr	37,2851	37,29	100%	74,5702	932,13 €
24	Weg	43,9675	43,97	70%	74,7448	934,31 €
25	Platz	2,7659	2,77	100%	5,5318	69,15 €
26	Bahnverkehr	1,5308	1,53	100%	3,0616	38,27 €
28	Schiffsverkehr	1,4122	1,41	-50%	0,7061	8,83 €
29	Landwirtschaft	886,1142	886,11	0%	886,1142	11.076,43 €
31	Wald, Gehölz	1335,6634	1335,66	-20%	1068,5307	13.356,63 €
32	Heide	26,4385	26,44	-50%	13,2193	165,24 €
34	Sumpf	124,5771	124,58	-50%	62,2886	778,61 €
35	Unland	8,6005	8,60	-50%	4,3003	53,75 €
36	Fließgewässer, Fluss	52,3129	52,31	-50%	26,1565	326,96 €
37	Hafen	0,1383	0,14	-50%	0,0692	0,86 €
38	stehendes Gewässer	7,2327	7,23	-50%	3,6164	45,20 €
<b>Gesamt:</b>		<b>2.994,56</b>	<b>2.994,56</b>		<b>3.012,45</b>	<b>37.655,67 €</b>

## 2. Nutzungsarten

Die 22 beitragsrelevanten Nutzungsarten des Beitragsbuches des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ werden für die Gebührenumlage satzungsgemäß in 6 Nutzungsarten zusammengeführt. Die Nutzungsarten gleicher Ab- bzw. Zuschläge wurden zusammengefasst.

Einzige Ausnahme bilden die Nutzungsarten mit einem Abschlag von 50%. Hier wurden die Nutzungsarten Heide, Sumpf und Unland zur Gruppe Ödland und die Fließgewässer, Fluss, Hafen, stehendes Gewässer und Schifffahrt zur Gruppe Gewässer zusammengefasst.

Nutzungsart	Fläche gesamt (ha)	Ab-/Zuschlag	BE	Beitrag	Beitrag / ha
Offene Landschaft (OL)	981,9933		981,9933	12.274,92 €	12,50 €
Ödland (OE)	159,6161	-50%	79,80805	997,60 €	6,25 €
Gewässer (WA)	61,0961	-50%	30,54805	381,85 €	6,25 €
Wald, Gehölz (H)	1335,6634	-20%	1068,5307	13.356,63 €	10,00 €
Gebäude-/Betriebs-/Verkehrsfläche (GF/VS)	253,4999	100%	506,9998	6.337,50 €	25,00 €
Sonstige Fläche (SF)	202,6903	70%	344,57351	4.307,17 €	21,25 €
<b>Gesamt:</b>	<b>2.994,56</b>		<b>3.012,45</b>	<b>37.655,67 €</b>	

**Offene Landschaft** mit Landwirtschaft, Flächen ohne Zu- u. Abschläge, Brachland (Basisbeitrag)

**Ödland** mit Heide, Moor, Sumpf, Unland (Abschlag 50 %)

**Gewässer** mit Bach, Fluss, Graben, Hafen, Kanal, Schiffsverkehr, See, Teich (Abschlag 50 %)

**Wald, Gehölz** (Abschlag 20 %)

**Gebäude-, Betriebs-, Verkehrsfläche** mit Wohnbaufläche, versiegelter Fläche, Industrie u. Gewerbe, Parken, Straßenverkehr, Platz, Bahnverkehr (Zuschlag 100 %)

**Sonstige Fläche** mit Weg, Flächen gemischter Nutzung und besonderer funktionaler Prägung (Zuschlag 70%)

## 3. Ermittlung der Verwaltungsgebühren

### Verwaltungskosten 2020

Personalkosten	37.356,80 €
Sachkosten	3.735,68 €
Gemeinkosten	7.471,36 €
<b>Gesamt</b>	<b>48.563,84 €</b>

Die bereinigte Fläche aller verwalteten Gemeinden beträgt 27.884,5501 ha.

Der darin enthaltene Anteil der Stadt Eggesin mit 2.994,5592 ha bereinigter Fläche entspricht einem Anteil von 10,74 %. Danach ergibt sich für die Stadt Eggesin ein Verwaltungskostenanteil von 5.152,39 €/2.994,5592 ha, woraus eine Verwaltungsgebühr von 1,72 € pro Hektar resultiert.

Gemeinde	bereinigte Fläche in ha				gesamt / Gemeinde
	WBV "Uecker-Haffküste", UEM	WBV "Untere Peene", ANK	WBV "Landgraben", Friedland	WBV "Mittlere Uecker-Randow", Löcknitz	
Ahlbeck	1.800,4224				1.800,4224
Altwarf	1.268,1889				1.268,1889
Grambin	351,8797				351,8797
<b>Eggesin</b>	<b>2.994,5592</b>			36,8332	3.031,3924
Hintersee	3.528,5475			292,9557	3.821,5032
Leopoldshagen	1.439,4552	513,0365			1.952,4917
Liepgarten	3.102,5336		147,1743		3.249,7079
Lübs	567,5145	5,7114	2.399,3166		2.972,5425
Luckow	3.559,0494				3.559,0494
Meiersberg	566,8840		429,3686		996,2526
Mönkebude	2.448,4469				2.448,4469
Vogelsang	2.432,6725				2.432,6725
<b>gesamt:</b>	<b>24.060,1538</b>	<b>518,7479</b>	<b>2.975,8595</b>	<b>329,7889</b>	<b>27.884,5501</b>

Für den Anteil im Bereich des WBV Löcknitz mit 36,8332 ha wurden für das Jahr 2020 164,30 EUR bezahlt. Aufgrund des geringen Betrages wird hier von einer Kalkulation abgesehen.

#### 4. Berechnung der Gesamtgebühr

In der Addition der flächenbezogenen Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“, unter Einbeziehung der Zu- und Abschläge nach Nutzungsarten, sowie der Verwaltungskosten ergeben sich für die 6 Nutzungsarten der umlagefähigen Grundstücke folgende Gebühren:

Nutzungsart	Beitrag gemäß Flächennutzung	zzgl. Verwaltungskosten	Gesamtgebühr / ha
Offene Landschaft (OL)	12,50 €	1,72 €	<b>14,22 €</b>
Ödland (OE)	6,25 €	1,72 €	<b>7,97 €</b>
Gewässer (WA)	6,25 €	1,72 €	<b>7,97 €</b>
Wald, Gehölz (H)	10,00 €	1,72 €	<b>11,72 €</b>
Gebäude-/Betriebs-/Verkehrsfläche (GF/VS)	25,00 €	1,72 €	<b>26,72 €</b>
Sonstige Fläche (SF)	21,25 €	1,72 €	<b>22,97 €</b>

#### 5. Berechnung der Schöpfwerks- und Deichgebühren für die Einzugsgebiete

Gesamtkosten der Schöpfwerke und Deiche : Vorteilsfläche = Schöpfwerks- u. Deichgebühren

Aus dem Bescheid vom 25.05.2020 sind für das Schöpfwerk Polder Winkelmannsgraben insgesamt 9.363,15 € aufgeführt. Hinzu kommt der Nachzahlungsbetrag aus der Rechnung vom 27.05.2019 in Höhe von 10.883,16 €. Insgesamt ein Betrag von 20.246,31 €.

Schöpfwerke (SW)	Gesamtkosten (SW + Deiche 2020)	Vorteilsfläche / ha	Kosten / ha
Polder 2	6.053,93 €	259,0453	<b>23,37 €</b>
Polder 3-5	8.817,91 €	346,0440	<b>25,48 €</b>
Polder 6	532,29 €	14,9226	<b>35,67 €</b>
Polder 7	278,08 €	30,7941	<b>9,03 €</b>
Polder 10-11	73,56 €	4,2527	<b>17,30 €</b>
Polder Winkelmannsgr.	20.246,31 €	224,1340	<b>90,33 €</b>
<b>Gesamt</b>	<b>36.002,08 €</b>	<b>879,1927</b>	

Das Verwaltungsgericht Greifswald hat in seinem Urteil vom 5. Juli 2004, Aktenzeichen 3 A 987/01 entschieden:

1. Die gemeindliche Gebührensatzung zur Umlage der Wasser- und Bodenverbandsbeiträge hat zwischen allgemeinen Gewässerunterhaltungskosten und besonderen Unterhaltungskosten (für Schöpfwerke und Deiche), die nicht alle Grundstücke im Gemeindegebiet bevorteilen, zu unterscheiden.
2. Ein differenzierter Gebührenmaßstab ist nicht erforderlich, wenn die besonderen Unterhaltungsaufwendungen im Verhältnis zum Gesamtaufwand des Wasser- und Bodenverbandes unerheblich (weniger als 15 %) sind.

Da die o.g. Kosten für die Schöpfwerke und Deiche einen nicht völlig untergeordneten Anteil (53,32 %) der Gesamtaufwendungen (allg. Beitrag + Schöpfwerke u. Deiche = 72.920,02 €) ausmachen, gebieten die gebührenrechtlichen Grundsätze eine differenzierte Heranziehung (keine Zusammenfassung der allg. Hebung und Schöpfwerkkosten).